Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 29. Іюня 1862. № 73. Freitag, den 29. Juni 1862.

Ueber Kalkdüngung und Merglung.

Vortrag, vor der Jahresversammlung der westgothischen Landwirthe gehalten, von Prof. Alexander Müller.

(Schluß.)

Bezüglich der Menge Kalk, welche auf ein Mal anzuwenden ist, lassen sich keine allgemein gültigen Regeln angeben; man kann höchstens sagen, daß für kalkarmen schweren Thonboden jedes achte Jahr die Zufuhr von 40 Scheffeln gelöschtem Kalk, der nach der Ausstreuung sogleich einzueggen ist, gute Dienste leisten wird. Auf Torfboden können recht wohl 70 Scheffel ausgestreut werden, wogegen für armen Sandboden 15 Scheffel ausreichen. Je mehr Kalk der Boden vorher enthält, desto mehr kann die jemalige Kalkung eingeschränkt werden, doch wolle man den Kalkgehalt der Ackerkrume nicht nach demjenigen des Untergrundes erschließen, da gar nicht so selten sehr kalkarmer Boden auf Mergel oder sogar Kalkstein ruht. Das erste Mal können die obenangegebenen Kalkmengen auf das Zwei- und Dreifache gesteigert werden, wohingegen man dieselben nach mehrmaliger Kalkung vermindern kann. Die Beurtheilung dieser Verhältnisse muß dem practischen Landwirth nach Beschaffenheit des Einzelfalles überlassen bleiben, gerade so wie das für alle anderen Düngemittel gilt.

Nachdem wir bis jetzt von der Kalkdüngung gesprochen, wollen wir untersuchen, in wieweit sich diese durch die vielerorts billigere Mergelung ersetzen läßt.

Mergel nennt man alle Bodenarten, die sich durch einen größeren Gehalt an kohlensauren Kalk, in feinzertheiltem Zustand, auszeichnen, ohne unmittelbar einem Kalkgebirge anzugehören. Die Gegenwart von Kalksteinen in einer Bodenart berechtigt also die letztere noch nicht zum Namen eines Mergels; doch giebt es keine Gränze der feinen Zertheilung, innerhalb welcher der Kalk eines Mergels sich halten muß, ebensowenig als man eine scharfe Gränze für die Kalkmenge aufstellen kann, welche eine Bodenart nicht untersteigen darf, wenn sie den Namen eines Mergels führen soll.

Man unterscheidet: Muschelmergel, welcher vorzüglich aus den Kalkschalen verschiedener Mollusken besteht; Sandmergel, welcher entweder aus Kalksteinsand oder aus einem Gemenge von Kieselsand mit feinzertheiltem Kalk besteht; und Thonmergel, welcher aus einer thonigen Bodenart mit einer größeren oder geringeren Einmischung von kohlensaurem Kalk gebildet wird.

Je mehr Kalk ein Mergel enthält und in je feinerer Zertheilung, desto besser kann er den gelöschten Kalk ersetzen, wo es darauf ankommt, Säuren zu sättigen oder auch steifen Thon zu lockern. Ebenso schätzt man danach die Fähigkeit des Mergels, die Verwesung und Verwitterung zu befördern, doch mit dem Unterschied, daß Muschelmergel, und in noch höherem Grade der Thonmergel, außerdem durch ihre übrigen Bestandtheile eine direct düngende Wirkung ausüben. Muschelschalen enthalten nämlich im frischen Zustand eine, wiewohl nicht bedeutende Menge von phosphorsaurem Kalk und stickstoffhaltiger Thiersubstanz, welche unter günstigen Verhältnissen im Muschelmergel zum größern Theile verbleiben. Thonmergel ist an vielen Orten durch Einbettung von Muscheln in Seeschlamm entstanden und zeichnet sich durch die werthvollen Bestandtheile derselben aus, wenn auch der kohlensaure Kalk durch kohlensaures Wasser theilweise ausgewaschen sein sollte. Außerdem hat der kohlensaure Kalk in solchen Gemengen Zeit und Gelegenheit gehabt, auf die eingebetteten halbverwitterten Silicate zersetzend einzuwirken, wie man aus dem hohen Gehalt der bessern Thonmergel an leichtlöslichen Kali- und Kieselverbindungen schließen muß. Bezüglich des Thonmergels glaube ich nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, daß dessen düngende Kraft nicht sowohl in einem direkten Verhältniß zum Kalkgehalt steht, sondern auf dem Werth der eingemengten Silicate und deren durch den Kalk vermittelten Verwitterungsgrade beruht, daß man also den Thonmergel als einen natürlichen Kompost betrachten muß, dessen Güte von den Materialien und deren Verwandlung abhängt.

Hieraus folgt, daß man die Güte des Thonmergels nicht nach dem schwächeren oder stärkeren Aufbrausen beurtheilen darf, welches bei Uebergießung mit Säure eintritt, sondern nur nach vollständiger chemischer Analyse. Wenn einmal eine hinreichende Anzahl Mergelproben untersucht sein wird, darf man hoffen, das Urtheil auf das geognostische Vorkommen gründen zu können. Inzwischen darf man die Gegenwart von üppig wuchernden Huflattig (Tussilago farfara) für einen zuverlässigeren Zeugen der guten Beschaffenheit des Mergels ansehen, als den Kohlensäuregehalt, weil genannte Pflanze nach meinen Erfahrungen weniger den Reichthum einer Bodenart an Kalk als vielmehr an solchen Pflanzennährstoffen anzeigt, welche durch Kalk freigemacht werden. Huflattig gedeiht üppig auf reichem milden Marschboden, der fast frei von kohlensaurem Kalk ist, und solcher Boden, aus dem Untergrund heraufgeholt und über mageres Ackerland ausgebreitet, trägt mehr zur Fruchtbarkeit bei als eine mehrfache Menge kalkreichsten Muschelmergels.

Zweckmäßig scheint es mir, derartige Marscherde bei dem Aufgraben aus dem Untergrunde mit soviel Kalk zu kompostiren, als man für das Areal, worauf der Kompost angewendet werden soll, für passend hält, und während eines Jahres einige Mal umzustechen. Bei schlammiger Beschaffenheit der Erde verwendet man den Kalk ungelöscht, aber in kleinere Stücke zerschlagen; bei größerer Consistenz dagegen als gelöschten Kalk.

Eine Düngung mit natürlichem oder künstlichem Thonmergel wirkt wie eine Holzaschendüngung; sie ist vorzüglich für Wiesenbewässerungsanlagen zu empfehlen, doch immer nur in geringeren Mengen (25—30 Kubikellen per Acker) mit öfterer Wiederholung. Große Mengen auf einmal könnten Verschlämmung verursachen. Auch auf dem Felde dünkt mich eine schwächere aber in jedem Turnus wiederkehrende Mergelung besser zu sein, als eine einzige starke für ein Menschenalter. An eine Ausmergelung der Felder durch guten Thonmergel in dem Sinne, daß derselbe zur Verarmung der Felder beitrage, kann ich nicht glauben.

Kleinere Mittheilung.

Winterkohl. Ueber diesen neuen Kohl gehen uns folgende Notizen zu: Advocat Graichen in Leipzig hat durch Uebertragung des Blumenstaubes des Kohlrabi und Raps auf den Welschkohl einen neuen ausgezeichneten Futterkohl erzeugt. Dieses neue Kraut wird Anfangs Juli gesäet, im August verpflanzt und im Januar und Februar geerntet. Die Kühe fressen es mit großer Begierde und geben viel Milch danach. Schon nach 6—8 Wochen bildet sich jede Pflanze zu einer großen Staude aus, weil sie bald nach dem Versetzen eine Menge tiefgehender Saugwurzeln treibt. Dieses Kraut wächst fort, so lange noch einige Wärme im Boden ist, erfriert niemals, und seine Blätter geben eine reiche Futtermasse. Die Blätter ähneln in der Form dem Blumen- und Welschkohl, in der Farbe dem Salat. Im Frühjahr und Herbst geben die Blätter auch ein gutes Gemüse. Auch kann man dieses Kraut im zeitigen Frühjahr behufs der Verfütterung im Sommer und Herbst anbauen. Samen von diesem neuen Kraut ist à Loth 1 Thlr. von Advocat Graichen in Leipzig zu beziehen. (Ill. Landw. Dorfztg.)

Die Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem dritten Hefte vom Jahre 1862 Folgendes:

Anleitung zur Zuckerrübencultur nach den neuesten Erfahrungen. Von B. Eberwein. Mit Abbildungen. — Noch einige Worte über die nothwendige Beschaffenheit des Bodens für den Taback. Von Jegor v. Sivers. — Neuere landwirthschaftliche Geräthe und Apparate des Auslandes. Mit Abbildungen. — Bedingungen, unter welchen Arbeiter aus Deutschland durch das Erkundigungsbüreau von A. M. Swetschin in St. Petersburg und durch den Hrn. A. J. Reich in Jekaterinoslaw für russische Gutsbesitzer enganirt werden. — Ueber das Verfahren, Bier aus Kartoffeln zu brauen. — Verschiedenes: 1) Ueber die Zubereitung des Knochenmehles zur Düngung. Von Dr. W. Cohn in Berlin. 2) Ueber das Beweiden des jungen Klees. 3) Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage über die Ursache der Lämmerlähme. 4) Etwas über die Pferdebremse. Mit Abbildungen im Texte. 5) Heilung der Lungenseuche. Von E. Debesmay. 6) Die Fettbestimmung der Milch. 7) Ueber die nährenden Bestandtheile der Milch. 8) Das Ausmerzen der Hühner. 9) Gewinnung des Fleischextractes und des Salzes aus der Salzlake des Fleisches. 10) Ueber die Anwendung der Sägespöne als Brennmaterial. Von Provisor F. Schrödel. — Neuigkeiten: 1) Ueber die Flachsbereitungsmaschine der HH. Rowan in Belfast. 2) Liquer-Filtrirmaschine.

Gebilligt von der Censur. Riga den 29. Juni 1862.

Angekommene Fremde.

Den 29. Juni 1862.

Stadt London. Hr. Baron O. Laudon aus Livland; Hr. von Seck aus Kurland; Hr. Kaufmann Mannasewitz, Hr. Dr. Enmann von Dünaburg; Hr. Kaufm. Waletzky von Moskau; Hr. Kaufm. Hanorer, Fräul. Gelink von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Rosen, Hr. Graf Borch, Hr. v. Brümmer, Fräul. Sigrist aus Livland; Hr. wirkl. Staatsrath Schileiko von Dubbeln; Hr. wirkl. Staatsrath Mussardt, Hr. Protohierei Roßdestwensky, Hr. Dr. Obbouewsky, HH. Lehrer Remy u. Spörer, Hr. Kaufmann Euchenwald, Mad. Cherry nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Baron Rahden aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Alquis, Hr. Petitborg, Hr. Battaille von St. Petersburg; Hr. Student Graf Olsufiew von Moskau.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Dombrowsky aus Livland; Hr. Particulier Roth nebst Gemahlin aus dem Auslande.

Goldener Adler. Hr. Kaufm. Eppinger von St. Petersburg; Hr. Agronom Weinberg von Kastrova; Hr. Mechanikus Sauerbrei von Dünaburg.

Hotel de Berlin. Hr. Graf v. Plater von Dubbeln; Hr. Jankowsky nebst Gemahlin, Hr. Lehrer Gronus aus Rußland.

Scotch Arms. Hr. Staatsrath Kriathowsky von Mitau; Hr. v. Wastrowsky, Hr. Schneider, Hr. Kaufmann Nikoleif von St. Petersburg.

Haus Lielienthal. HH. Arrendatore Traumann aus Livland, Frey aus Kurland und Szaklausky von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 23. Juni 1862.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - -	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl - -	2 40 30
Weizenmehl - - - - - -	4 40 80
Kartoffeln pr. Tschet. -	2 1 60
Butter pr. Pud - - -	8 8 60
Heu „ „ K. - - -	45 55
Stroh „ „ „ - - -	40 45
	per Faden.
Birken-Brennholz - -	5 30 50
Birken- und Ellern- -	— —

Ellern- - - - per Faden	4 4 50
Fichten- - - - - - - - - -	3 50 70
Grehnen-Brennholz - -	3 20 50
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	15 —
²/₃ Brand -	18 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - -	— —
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron- - - - - -	40
„ Wrack- - - - - -	37
Hofs-Dreiband - - - - -	37
Livländ. „ - - - - - -	—
Flachshede - - - - - - -	—
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	- —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet. -	10½ ½
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 20 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	171	171¼	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—		—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—		—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—		31¹/₁₆	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—		—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—		—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 21.	22.	23.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	96	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	97¼	„	97¼	97
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	98¼	98
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 21.	22.	23.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	99¾	„	100	99¾
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99¼
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	97
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Von dem Kaufmann 1. Gilde Abraham Hutner wird hierdurch die Anzeige gemacht, daß von seinem Prikaschtschick Epstein auf der Reise von Drisna bis Dünaburg ein Pfandbrief auf das Gut Blumenhof cedirt sub Nr. gen. 4847 und Nr. spec. 3 im Betrage von 1000 Rbl. gestohlen worden und bittet derselbe dieses Papier dem Producenten abzunehmen und dem genannten Kaufmann zuzustellen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen often das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 73. Riga, Freitag, den 29. Juni 1862.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 73. Пятница, 29. Іюня — Freitag, 29. Juni 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Prikases des Herrn Domainen-Ministers vom 29. Mai c. sind der Regulirungs-Dirigent für Kurland, Hofrath Harras, und der Verifications-Landmesser, Gouvernements-Secretair Kleinberg, ihrer Bitte gemäß verabschiedet, der verabschiedete Hofrath Halisky aber als Regulirungs-Dirigent für Kurland angestellt, sowie der bisherige Krons-Landmesser Talmann zum Verifications-Landmesser ernannt worden.

Mittelst Antrags Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 22. Juni c., Nr. 2105, ist der bisherige Adjunct des Walkschen Ordnungsgerichts von Hirschheydt auf seine Bitte des Dienstes entlassen und an dessen Stelle Oscar von Loewis-Panten als Walkscher Ordnungsgerichts-Adjunct bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 26. Januar c. ist dem Oeselschen Kreisfiscal, Collegien-Assessor Meder, ein 29-tägiger Urlaub zur Reise ins Livländische Gouvernement ertheilt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen

anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Major Joseph Baron v. Wolff, das Fräulein Isabella Baronesse v. Wolff und der Herr Heinrich Baron v. Wolff als gemeinschaftliche Besitzer des Gutes Meiran, auf das im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegene Gut Meiran um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht haben, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während drei Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 2

Riga den 12. Juni 1862. Nr. 978.

Von der Administration der vorstädtischen Brandlösch- und Erleuchtungsanstalt werden am 2. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr, in dem Locale der Quartier-Verwaltung über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls und der Lampendochte, sowie über die Remonte der Gassenbeleuchtungs-Apparate für die Vorstädte Torge abgehalten werden. Demnach werden diejenigen, welche sich an diesen Torgen betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, schon zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Administration zu erscheinen. 1

Riga, am 21. Juni 1862. Nr. 6

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Charlotte v. Holst geb. v. Reußner auf das im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Gut Kegeln mit Brinkenhof und Baltemoise um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate, a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 12. Juni 1862. Nr. 963 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Charlotte von Holst geb. v. Reußner auf das im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Gut Rosenblatt um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 12. Juni 1862. Nr. 968. 1

* * *

Wenn durch die Eröffnung der Station Didriküll, an Stelle der Stationen Lips und

Menzen, eine Veränderung in der Expedition der gerichtlichen sowol als außergerichtlichen Correspondenz eingetreten, als werden die Autoritäten, Behörden und Privatpersonen ersucht, die Couverts oder Briefe nach unten bezeichneten Orten von jetzt ab pr. Walk und Didriküll zu adressiren und nicht mehr pr. Lips und Menzen.

Die Orte, nach denen pr. Walk und Didriküll zu adressiren ist, sind: Schloß Adsel, Adsel-Schwarzhof, Adsel-Neuhof, Adsel-Luttershof, Adsel-Koiküll, Adsel-Pastorat, Treppenhof, Grundsahl, Vaucluse, Serbigal, Augustenthal, Blumbergshof, Menzen, Saara, Taiwola, Lannemetz, Harjel-Pastorat. Nr. 13. 1

Didriküll-Station, den 11. Juni 1862.

Proclamata.

Von dem Herrn Alexander v. Grote als Bevollmächtigten des Besitzers von Schloß Segewold, Sr. Erlaucht des Herrn Ober-Zeremonienmeisters und Ritters Alexander Grafen von Borch, ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification der nachstehenden, von der Administration der hiesigen städtischen Sparkasse ausgestellten, in der Nacht vom 12. auf den 13. Januar 1862 sammt anderen Werthpapieren, aus dem Bauermagazine des Gutes Schloß Segewold vermittelst Einbruchs gestohlenen 9 Zinseszinsscheine.

Nr. 4988, den 20. Juni 1851 auf den Namen Martin Behrsin im Werthe von S.-R. 17
Nr. 4990, den 20. Juni 1851 auf den Namen Thrine Eswold im Werthe von S.-R. 10
Nr. 6159, den 22. December 1854 auf den Namen Peter Pulst im Werth von S.-R. 25
Nr. 6164, den 22. December 1854, auf den Namen Thrine Kreil alias Krigle, im Werthe von S.-R. 60
Nr. 3972, den 14. März 1860, auf den Namen Jahn Dompaln, im Werthe von S.-R. 40
Nr. 4249, den 11. Mai 1860, und Nr. 4312, den 27. Mai 1860, auf den Namen der Segewoldschen Armenlade im Werthe von { S.-R. 52 / S.-R. 20
Nr. 5108, den 25. November 1860 und Nr. 5109, den 25. November 1860, auf den Namen der Segewoldschen Dienstbotencasse, im Werthe von { S.-R. 100 / S.-R. 50

zusammen an Capital S.-R. 374

sammt anhängenden Zinsen ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden Alle und Jede, welche an die aufgeführten Zinseszinsscheine einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 15. December 1862 bei diesem Vogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die gedachten Zinseszinsscheine für mortificirt erklärt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 15. Juni 1862. Nr. 198. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der verwittweten Frau Obristlieutenantin Helena Jegorowa Melnikow geb. Iwanow verfügt worden, das von der Frau Supplicantin offen hierselbst eingelieferte, von ihrem allhier zu Riga am 4. December v. J. verstorbenen Ehegatten, dem weiland Commandeuren des Feldlaboratoriums Nr. 2, Herrn Obristlieutenant Iwan Pawlowitsch Melnikow, hinterlassene Testament d. d. 20. November v. J. laut desfalls bestehender gesetzlicher Vorschrift § 8 und 10 der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 allhier bei dem Hofgerichte am 19. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen. Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das zu verlesende oberwähnte Testament des weiland Herrn Obristlieutenants Iwan Pawlowitsch Melnikow aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Mai 1862.

Nr. 2147. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht, nachdem das am 13. April

1860 hierselbst öffentlich verlesene Testament des weiland dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner, in so weit dasselbe eine fideicommissarische Stiftung über dessen Erbgut Planup enthält, mittelst hofgerichtlichen Abscheides vom 6. November a. pr. sub Nr. 3721 aufgehoben und das genannte Gut den Intestat-Erben des bezeichneten Testators zugesprochen worden ist, wegen des von dem dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Andreas von Reusner nicht gehörig beschafften Nachweises seiner alleinigen Erbberechtigung in Planup, kraft dieses öffentlichen Proclams sämmtliche Intestat-Erben des weiland Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner, welche einen gesetzlichen Erbanspruch auf das Gut Planup formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. Juli 1863 allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, ihre etwaige Erbberechtigung in Planup zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Erbansprüchen an das Gut Planup gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Planup dem bereits ad acta gemeldeten dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Andreas von Reusner als alleinigem Erben des weiland dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Mai 1862.

Nr. 2160. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Collegien-Secretair Hans Diedrich Schmidt, als Bevollmächtigter des Herrn Dmitry v. Ditmar nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem, dem gedachten Herrn Dmitry von Ditmar pfandbesitzlich gehörigen, im Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Tolama nachstehende zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstücke, als:

1) das im Dorfe Lewako sub Nr. 9 abgetheilte Grundstück Serna, groß 18 Thl. 83 Gr., auf den Joseph Otsing für den Preis von 1900 Rbl. S.,

2) das im Dorfe Lewako sub Nr. 14 abgetheilte Grundstück Melleto, groß 14 Thl. 15 Gr., auf den Peter Tollmusk für den Preis von 1558 Rbl. 30 Kop. S.,

3) des im Dorfe Lewako sub Nr. 20 und 21 abgetheilten Grundstücke Kossemäggi und Tördopärra, groß 19 Thl. 61 Gr., auf den Ado Otsing für den Preis von 2000 Rbl. S.,

4) das im Dorfe Wauküll sub Nr. 37 abgetheilte Grundstück Willemi, groß 17 Thl. 22 Gr., auf den Jaan Kann für den Preis von 1900 Rbl. S.,

5) das im Dorfe Wauküll sub Nr. 41 abgetheilte Grundstück Parma, groß 13 Thl. 50 Gr. auf den Jakob Kontsing für den Preis von 1450 Rbl. S., —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Tolama ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaige Erben angehören solle, — als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Grundstücke sammt allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, am 30. April 1862. Nr. 697. 2

* * *

Demnach der zum zünftigen Bürgeroklad der Stadt Dorpat angeschriebene Kürschner Julius Ferdinand Constantin Frank im Amur-District gestorben und dessen Nachlaß, der zur Zeit aus der baaren Summe von 704 Rbl. 53½ Kop. S. besteht, von dem Bezirksgerichte der Amur-Provinz des östlichen Sibiriens dem Rathe der Stadt Dorpat zur weiteren gerichtlichen Verhandlung zugesandt worden, als werden von Einem Edlen Rathe dieser Stadt alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kürschners Julius Ferdinand Constantin Frank als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert,

sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 21. Juli 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 9. Juni 1862. 2

Nr. 700.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Kreisdeputirte Conrad von Brasch, nachdem derselbe mittelst des am 16. Mai 1862 abgeschlossenen und am 22. Mai 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 91 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, sowie namentlich einem dazu gehörigen Erbplatze, mit Ausnahme des an den Herrn Kreisdeputirten Arthur von Knorring verkauften 137 Q.-Ruthen großen Gartenplatzes, von dem Herrn dimittirten Kirchspielsrichter Carl von Bruiningk für die Summe von 35,000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 18. Juli 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablanf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Kreisdeputirten Conrad von Brasch nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 6. Juni 1862.

Nr. 677. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an den in dieser Stadt sub Nr. 31 belegenen, dem Fräulein Karoline Brackmann unter dem 15. Mai 1861, Nr. 14, erb und eigenthümlich zugeschriebenen, sodann mittelst am 16. Mai a. pr. abgeschlossenen, unter dem 18. Mai ejusd. anni, Nr. 494, diesseits attestirten und an demselben Tage corroborirten Verkauf- und resp. Kaufkontracts dem Schneidermeister W. Grünwald für den Preis von einhundert Rbl. S. verkauften und laut zwischen diesem und dem Herrn Kreisgerichts-Secretairen Richard von Radloff am 2. Juli a. pr. abgeschlossenen, am 2. April c., Nr. 352, diesseits attestirten, auch an demselben Tage corroborirten Verkauf- und resp. Kaufcontract von dem letzteren für die Summe von einhundert Rbl. S. acquirirten Gartenplatz, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider solche Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 6 Juli 1863 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das genannte Grundstück dem gegenwärtigen Acquirenten desselben, Herrn Kreisgerichts-Secretairen Richard von Radloff zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden soll.

Fellin-Rathhaus, am 21. Mai 1862.

Nr. 543. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft: demnach von dem Staatsrath und Ritter Theodor Reinhold Irmer, als Bevollmächtigter der Besitzerin des im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegenen Gutes Kegeln, Frau Charlotte von Holst geb. von Reusner, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden, daß die genannte Besitzerin die zum Gehorchslande des im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegenen Gutes Kegeln gehörigen Gesinde Pirtneek, groß 10 Thlr. 42 Gr., und Daukschelneek, groß 22 Thl. 63 Gr., an die zur Bauergemeinde des Gutes Kegeln gehörigen Mahrz Ballod und Spritz Lamster für den Kaufpreis von resp. 1046 Rbl. 75 Kop. und 2270 Rbl. S. verkauft, auch bereits die vom Kaufschillinge baar erhaltenen 546 Rbl. 75 Kop. und 1170 Rbl. S. durch Deponirung bei der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank sichergestellt hat — als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem petito will-

fahrend, der Corroboration der bezüglichen Contracte vorgängig, mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Hochverordneten Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte durch den Verkauf dieser Gesinde und die Corroboration der Contracte, in keiner Weise alterirt worden, — welche gegen das Gut Kegeln resp. an die von demselben verkauften Gesinde Pirtneek und Daukschelneek aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 24. August d. J., bei diesem Kreisgerichte zu melden und ihre etwanigen Ansprüche und Einwände zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern besagte Kaufcontracte richterlich corroborirt und somit der Verkauf der Grundstücke Pirtneek und Daukschelneek vollzogen werden soll, indem angenommen werden wird, daß tacite und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt worden, daß die Grundstücke qu. von dem Gute Kegeln verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufschillinge im resp. Betrage von 1046 Rbl. 75 Kop. und 2270 Rbl. S. entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores des genannten Gutes gerichtlich deponirt oder aber soweit sie ausreichen zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes verwandt worden. Als welchem gemäß verfahren werden wird.

Wolmar im Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte am 24. Mai 1862. Nr. 852. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 144a belegene, ehemals dem Herrn dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Joseph Baron Krüdener eigenthümlich zugehört habende, in der Folge von dem Herrn Arrendator Gotthardt Faber laut zwischen ihm und dem Herrn Joseph Baron Krüdener am 19. October 1861 abgeschlossenen und an demselben Tage corroborirten Kaufcontracts für die Summe von zweitausend vierhundertundfunfzig Rubel S. acquirirte Wohnhaus sammt Appertinentien und

2) an das in dieser Stadt sub Nr. 157 belegene, ehemals den resp. Erben des weiland Herrn Kreisdeputirten Reinhold von Helmersen eigenthümlich zugehört habende, in der Folge von dem Herrn Syndicus Emil Faber laut zwischen ihm und den erwähnten Erben am 20. December 1860 abgeschlossenen, am 16. Januar 1861 sub Nr. 51 landwaisengerichtlich ratihabirten und am 19. Januar ej. a. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von dreitausend sechshundert Rubel S. acquirirte Wohnhaus sammt Appertinentien — aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 23. Juli 1863 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obangeführten Acquirenten, das sind: dem Herrn Arrendator Gotthard Faber und dem Herrn Syndicus Emil Faber zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 608. 2

Fellin-Rathhaus, den 7. Juni 1862.

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно постановленію своему состоявшемуся 14. Мая 1862 года, на удовлетвореніе долговъ умершей Опочецкой помѣщицы, дочери чиновника 9. класса Александры Васильевой Кришгафовичь, признанныхъ подлежащими удовлетворенію рѣшеніемъ Опочецкаго Уѣзднаго Суда, Коллежскому Асессору Ивану Михайлову Ракицкому, по заемному письму въ 10,000 руб. с. съ процентами, по 16. Сентября 1862 г., и рекамбіею 13,852 руб. 8 к., и крестьянину Опочецкаго уѣзда деревни Руплева, Андрею Макарову по запродажной записи 300 руб., назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на срокъ 17. Сентября 1862 года, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Кришгафовичъ имѣніе, состоящее въ Опочецкомъ уѣздѣ, заключающееся въ сельцѣ Малиновѣ, съ пустошами, Гритьковой, Общей, Коробейкиной и Черноплищевой, при которыхъ земли: сельцѣ Малиновѣ, единственнаго владѣнія пашни 45 дес., покоса 1 дес. 100 саж., лѣса дровянаго 105 дес. 1020 саж., подъ поселеніемъ 1 дес. и дорогою 1 дес. 100 саж., итого 153 дес. 1220 саж.; въ пустоши Гритьковой, единственнаго владѣнія: пашни 5 дес. 1100 саж., покосъ 5 дес., дро-

вянаго лѣсу 22 дес. 1034 саж., подъ дорогами 2100 саж., и полурѣчками 200 саж., итого 33 дес. 1934 саж.; Общей, общаго владѣнія съ помѣщиками Брылкиными: пашни 3 дес. 100 саж., покосу 31 дес. 5 саж., дровянаго лѣсу 24 дес. 502 саж., подъ дорогами 1200 саж. и полурѣчкою 155 саж., итого 57 дес. 1971 саж.; Коробейкиной, общаго владѣнія съ помѣщиками Брылькиными: пашни 7 дес. 1370 саж., покоса 9 дес. 420 саж., дровянаго лѣса 169 дес. 1437 саж., мху 193 дес. 231 саж., подъ рѣчками 2316 саж., итого 380 дес. 931 саж., и Черноплищевой, общаго владѣнія съ помѣщиками Брылькиными: пашни 4 дес., покоса 5 дес., лѣсу 37 дес., подъ дорогами 219 саж., итого 46 дес. 219 саж. Изъ пустошеи Общей, коробейкиной и Черноплищевой принадлежитъ Г. Криштафовичь половинная часть, а остальная половина принадлежитъ Гг. Брылькинымъ. При сельцѣ Малиновѣ состоитъ писанныхъ по 10. ревизіи временно-обязанныхъ дворовыхъ людей муж. пола 5 и жен. 4 души; которые въ оцѣнку и продажу, на основаніи Высочайшаго Манифеста 19. Февраля 1861 года, не поступаютъ. Въ ономъ сельцѣ постройки: домъ деревянный, одно-этажный, на каменномъ фундаментѣ, флигель деревянный, на каменномъ фундаментѣ, конюшня въ каменныхъ столбахъ, и при ней экипажный сарай, ледникъ и мшаникъ деревянные, дровяной амбаръ деревянный, кухня семейная деревянная, амбаръ для хлѣба деревянный, на каменномъ фундаментѣ, двѣ скотнихъ избы деревянныя, два хлѣба для рабочихъ лошадей, деревянные, двѣ избы и при нихъ скотскій дворъ съ 4-мя хлѣвами деревянные, два хлѣва деревянные, гумно съ овиномъ и при немъ три пуни для складки корма деревянныя, два сѣнныхъ амбара деревянные, 100 бревенъ строеваго лѣса, небольшой фруктовой садъ, экипажи, оцѣненнные въ 19 руб. 20 коп., три лошади съ бруей оцѣненные въ 45 руб. 45 коп., скотъ и птицы, оцѣненные въ 235 руб. 80 коп. с., зерновый хлѣбъ, оцѣненный въ 137 руб. При сельцѣ Малиновѣ высѣвается озимаго хлѣба 14 четвертей, яроваго вдвое, сѣна выставляется какъ при сельцѣ Малиновѣ, такъ и въ пустошахъ Гритьковой, Общей, Коробейкиной и Черноплищевой 700 копенъ, считая каждую по 4 пуда. Дохода съ этого имѣнія получается въ годъ, за исключеніемъ расходовъ, 250 руб. сер. Отстоитъ оное отъ Бобруйскаго шоссе въ 1, отъ г. Острова 26 и отъ Опочки въ 45 верстахъ; сбытъ хлѣба и продуктовъ бываетъ въ означенные города сухимъ путемъ, и оцѣнено въ 3190 руб. 95 коп. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. При чемъ Губернское Правленіе присовокупляетъ, что лицо, имѣющее пріобрѣсти имѣніе Криштафовичь, въ которомъ числятся дворовые люди, въ отношеніи сихъ послѣднихъ должно подчиниться правиламъ Высочайше утвержденнаго въ 19. Февраля 1861 года положенія о крестьянахъ, вышедшихъ изъ крепостной зависимости.

№. 3628. 3

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 23. Іюля сего года съ 11. часовъ утра назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія, принадлежащаго умершей чиновницѣ 14. класса Домна Минаевой Ежевой, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2. стана, заключающагося въ землѣ въ пустошахъ: Бандинѣ, Нивкахъ и Гороваткѣ, замежеванныхъ каждая одною окружною межею единственнаго владѣнія Г. Ежевой. Качество же и количество сихъ земель значится по плану спеціальнаго межеванія, а именно: въ Бандинѣ — пахатной 59 дес. 228 саж., сѣнокосной 7 дес. 2246 саж., пашеннаго перелогу, образовавшагося со временемъ въ мелкій лѣсъ 13 дес. 2321 саж., подъ усадьбою 1 дес. 2136 саж., подъ дорогами 1 дес. 480 саж., подъ ручьями 950 саж., а всего 84 дес. 221 саж. При означенной пустоши никакого строенія и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ, и отстоитъ отъ города Холма въ 45, а отъ Осташковскаго и Демьянскаго большихъ трактовъ въ 3 верстахъ; пустошь эта состоитъ въ оброчномъ содержаніи и приноситъ въ годъ 12 руб. с. доходу, почему каждая десятина оцѣнена въ 2 руб. 25 коп., а всего 189 руб. сер. Въ нивкахъ: пахатной 58 дес. 1732 саж., сѣнокосной 6 дес. 1600 саж., подъ усадьбою 2000 саж., подъ полурѣчками 430 саж., подъ дорогами 1 дес. 18 саж., а всего 67 дес. 1142 саж., въ означенной пустоши находится одинъ

дворъ временно-обязаннаго крестьянина, помѣщика Лугарева, который и пользуется пустошью; при ней же судоходныхъ рѣкъ нѣтъ и отстоитъ отъ города Холма въ 48, а отъ Осташковскаго и Демьянскаго большихъ трактовъ въ 1½ верстахъ. Пустошь эта, какъ ненаходящаяся по настоящее время въ арендномъ содержанiи и не приносящая никакого дохода, оцѣнена каждая десятина въ 2 руб. 25 коп., а всего 150 руб. 75 коп. с., и въ Горoваткѣ: строеваго и дровянаго лѣса 56 дес. 1894 саж., подъ полурѣчкою Аборни 225 саж., подъ дорогою 900 саж., а всего 57 дес. 620 саж. При означенной пустоши никакого строенiя не имѣется, а также судоходныхъ рѣкъ нѣтъ, и отстоитъ отъ города Холма въ 48, а Осташковскаго и Демьянскаго трактовъ 1½ верстахъ. Пустошь эта не приноситъ никакого дохода и оцѣнена каждая десятина въ 2 руб. 25 коп., а всего же 127 руб. 25 коп. с. Продаются же эти пустоша за долги умершаго Надворнаго Совѣтника Дмитрiя Константинова Соммы, послѣ котораго она Г. Ежева состоитъ наслѣдницею. Желающiе купить это имѣнiе, могутъ разсматривать бумаги, до означенной публикацiи и продажи относящiяся, въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ. № 287. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя объявляется, что по представленiю 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетворенiе долга умершей княгини Прасковьи Егоровой Мещерской, дочерямъ Коллежскаго Совѣтника Еленѣ и Софьѣ Ананьинымъ, по закладной въ 3000 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное имѣнiе Мещерской, состоящее С. Петербургской Губернiи и уѣзда, 3. стана, на землѣ Лѣснаго Института подъ № 23, заключающее въ себѣ: пять деревянныхъ дачь, изъ нихъ одна двухъ-этажная съ бельведеромъ и разныя деревянныя службы; подъ дачами и строенiемъ земли, въ чиншевомъ владѣнiи состоитъ 896 кв. саж., имѣнiе это оцѣнено въ 4000 руб., продажа будетъ производиться въ срокъ торга 24. Iюля 1862 года, съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствiи С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя, въ которомъ желающiе могутъ разсматривать опись и другiя бумаги, до продажи сей и публикацiи относящiяся. № 4108. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche

1) die Neulegung der Trottoire bei den Stadt-Quartiergebäuden in der Kalk- und Ritterstraße der St. Petersburger Vorstadt und

2) die an sämmtlichen Gebäuden dieser Verwaltung zu bewerkstelligenden Reparaturen, sowie Töpferarbeiten besonders,

übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 4. Juli d. J., Mittags 12 Uhr anberaumten Torgen, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. Nr. 79. 1

Riga-Rathhaus, den 23. Juni 1862.

* * *

Da die Anfertigung eines metallenen Pumpenwerkes zu einem öffentlichen Brunnen torgmäßig vergeben werden soll, so werden Diejenigen, welche diese Arbeit übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, zum 7. Juli c., Vormittags 12 Uhr, im Wolmarschen Cassa-Collegio zu erscheinen und ihre Mindestforderung zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 21. Juni 1862.

Nr. 949. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 14. August, Mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga:

a) das allhier in der Altstadt, an der großen Peitaugasse sub Pol.-Nr. 181 und 184 und Nr. 937 der Brand-Assecurationscasse belegene Wohnhaus sammt dem freien Erbgrunde und allen Appertinentien,

b) das allhier in der Stadt an der großen Peitaugasse sub Pol.-Nr. 182, 183 und Nr. 395 der Brand-Assecurationscasse belegene Wohnhaus sammt dem freien Erbgrunde und allen Appertinentien,

c) der allhier in der Altstadt sub Pol.-Nr. 187 belegene Speicher sammt dem freien Erbgrunde und allen Appertinentien, —

behufs Ermittelung deren wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 16. Juni 1862. Nr. 205. 1

14. Августа сего года, въ 12. часовъ дня, произведенъ будетъ публичный аукцiонный торгъ, въ Фохтейскомъ Судѣ

Императорскаго города Риги, для дознанія истинной цѣны, съ условіями какія объявлены будутъ на самомъ торгу, надъ слѣдующими недвижимостями;

а) надъ жилымъ домомъ, состоящимъ въ Ригѣ, въ старомъ Городѣ, по большой Пейтауской улицѣ, подъ № Полиціи 181 и 184 и Нум. пожарной кассы 937, со свободнымъ наслѣднимъ грунтомъ и всѣми принадлежностями.

б) надъ жилымъ домомъ, состоящимъ въ Ригѣ, въ Городѣ, по большой Пейтауской улицѣ, подъ Нум. 182 и 183 Полиціи и Нум. 395 пожарной кассы, со свободнымъ наслѣднимъ грунтомъ и всѣми принадлежностями.

в) надъ амбаромъ, состоящимъ въ Ригѣ, въ старомъ Городѣ, подъ Нум. Полиціи 187, со свободнымъ наслѣднимъ грунтомъ и всѣми принадлежностями.

Рига, Фохтейскій Судъ 16. Іюня 1862 г.
Нум. 205. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Montag den 16. Juli 1862 und an den folgenden Tagen um 4 Uhr in Concurssachen des Kaufmanns Bierich, Haus Bierich, Küterstraße, 550 Bouteillen Sherry und rothen Portwein, 13 große Flaschen unabgefüllte und 840 Flaschen abgefüllte Alizarintinte, eine Partie Blumenzwiebel, 3 Stück Angoratuch, circa 17,000 Bouteillen-Kapsel, Grastücher (Taschentücher), 2 Stück feines Soldatentuch, leinene Tischgedecke, Leinewand, leinene Hemden-Einsätze, 4 Stück verschiedenes Tuch, seidene Tücher, Damentücher, gewebte Unterhosen, Jacken, Cachetten, Socken, Hemden, Sherting und Lein, Handschuh, Unterärmel, Battist-Taschentücher, 1 Divan, 1 großes Eschenholzpult, 2 Stühle, 1 Tischuhr, 1 Copirmaschine, 1 Schreibtisch — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Dienstag den 3. Juli 1862 um 4 Uhr im Auctionslocale, Malerstraße Nr. 14, in Concurssachen des Buchbindermeisters A. Kreusch verschiedene Bilderrähme mit Glas zu Photographieen, Schreibzeuge, Nachtlampen, Briefbeschwerer, Uhrgestelle, Klammer, Reise-, Jagd- und Badetaschen, Taschenbücher, Portemonnaies, Cigarrendosen, Damengürtel, Gummi-Galoschen rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Placatpaß des Jaroslawschen Bauern Fedor Dmitriejew Naumow.

Das Urlaubsbillet des Matrosen der 28. Flott-Equipage Krisch Dorsch, Nr. 502.

Die Legitimation der Dienst-Okladistin Charlotte Bielrose vom 9. September 1860, Nr. 1086.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Alexander Moissejew Sobolew, Carl Conrad Johannsohn,

nach dem Auslande.

Werner Johann Huhn, Anton Kunzewitsch, Carl Alexander Baar, Gustav Kremberg, Libbis Klammis, Georg Eduard Rump, Georg Ernst Reinhold Jürgensohn, David Jankel Loewenberg, Nicolai Wilhelm Woldemar Hellmann, Johann Friedrich Kiewert, Osip Lukjanow Lawrentjew, Efraim Scholomowitsch Kahan, Magdalena Estrard, Elisabeth Poppe, Frol Jeremejew Kolesnikow, Johann Gottfried Gegetzky, Johann Witte, Catharina Dorothea (Elisabeth) Sawitzky, Chaim Selik Schimelewitsch Israelit, Jankel Schmuilowitsch Israelit, Jossel Kalmanowitsch Ostermann, Jacob Neukirch, Charlotte Bielrose, Abram Chaim Salmanowitz Rapoport, Jankel Helelowitsch Hentow, Wassily Jegorjew, Johann Michael Lindenberg,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**